

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-31-91 jl-ck

Datum
06.11.2017

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer im Kontext der Kommunalentlastung durch den Bund

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der ab 2018 in Kraft tretenden Kommunalentlastung durch den Bund wurden Fragen an die Landesgeschäftsstelle herangetragen. Hierzu geben wir folgende Erläuterungen:

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 14.12.2016 haben wir Sie über das *Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen* informiert. Dieses Gesetz regelt u.a. den Weg der von der letzten Bundesregierung zugesagten jährliche Entlastung der Kommunen (bundesweit) ab 2018 i. H. v. 5 Mrd. Euro. Die Entlastung erfolgt demnach auf folgenden drei Wegen:

- 2,4 Mrd. Euro über einen erhöhten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer,
- 1,6 Mrd. Euro Entlastung im Bereich der Kosten der Unterkunft nach SGB II und
- 1 Mrd. Euro über den Umsatzsteueranteil der Länder.

Da eine Bundesauftragsverwaltung bei den Kosten der Unterkunft vermieden werden soll, wird in 2018 einmalig eine Umschichtung vom Bereich der Kosten der Unterkunft zum Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer vorgenommen. Nur im Jahr 2018 wird die Entlastung wie folgt vorgenommen:

- 2,76 Mrd. Euro über einen erhöhten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer,
- 1,24 Mrd. Euro Entlastung im Bereich der Kosten der Unterkunft nach SGB II und
- 1 Mrd. Euro über den Umsatzsteueranteil der Länder.

Nach § 1 Satz 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (FAG Bund) erhöht der Bund den Anteil der Kommunen an der Umsatzsteuer für das Jahr 2017 um 1,5 Mrd. Euro, für das Jahr 2018 um 2,76 Mrd. Euro und ab dem Jahr 2019 um 2,4 Mrd. Euro.

In der Mitgliedschaft kursieren nicht von uns erstellte Modellberechnungen zur voraussichtlichen Verteilung der Mehreinnahmen beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer für die Jahre 2017, 2018 und ab 2019. Auch wir haben solche Berechnungen angestellt, um die Bundesentlastung nachvollziehbar zu machen. Wir fügen diese Berechnungen als **Anlage 1** bei. Auf folgende Zusammenhänge weisen wir ausdrücklich hin:

Auf die Städte und Gemeinden Sachsen-Anhalts entfällt ein Anteil am Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer nach § 1 Satz 3 FAG (Bund) von 0,021663352 für die Jahre 2015 bis 2017 (als **Anlage 2** beigefügte UStGemAntV 2015) und von 0,020115266 für die Jahre 2018 bis 2020 (als **Anlage 3** beigefügte Bundesrat-Drucksache 585/17).

Der auf die Gemeinden in Sachsen-Anhalt entfallene Anteil des erhöhten Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer wurde bereits in der Mai-Steuerschätzung 2017 berücksichtigt.

Der geschätzte Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (einschließlich der erhöhten Zahlungen nach § 1 Satz 3 FAG Bund) nach der Steuerschätzung Mai 2017 wurde Ihnen mit dem Erlass des Ministeriums der Finanzen „*Haushalts- und Finanzwirtschaft der Kommunen; Haushaltsplanung für das Jahr 2018 und mittelfristige Finanzplanung*“ vom 29.08.2017 mitgeteilt. Mit Blick auf die Haushaltsplanungen gilt es daher zu beachten, dass die Bundesentlastung über den erhöhten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer nicht zusätzlich zu den geschätzten Steuereinnahmen gezahlt wird. Es ist deshalb nicht schlüssig, über die im Erlass vom 29.08.2017 aufgezeigte Entwicklung hinaus für die Haushaltsplanungen ab 2018 mit zusätzlichen Mehreinnahmen aufgrund der Bundesentlastung zu planen.

Mit Erlass vom 28.09.2017 hat Ihnen das Ministerium der Finanzen im Vorgriff auf die Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 21. Juli 2015 (GVBl. LSA 2015 S. 372) die vorläufigen Schlüsselzahlen für die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer für die Jahre 2018 bis 2020 mitgeteilt („*Haushalts- und Finanzwirtschaft der Kommunen; Änderungen der Schlüsselzahlen für die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer ab 2018*“).

Sowohl die dargestellte Kommunalentlastung 2017 als auch die Kommunalentlastung ab 2018 sind Bestandteil der unter Anwendung der jeweiligen Schlüsselzahl an die Gemeinden ausreichenden Mittel aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer.

Nach § 14 Abs. 3 Nr. 3 FAG LSA sind die Steuerkraftzahlen der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer die jeweiligen Ist-Aufkommen im vorvergangenen Jahr. Eine Herausrechnung von Teilen des Ist-Aufkommens aus der Umsatzsteuer ist nicht vorgesehen. Die Bundesentlastung der Kommunen nach § 1 FAG (Bund) ist damit Bestandteil des Istaufkommens und wird somit bei der Berechnung der Steuerkraft nach dem FAG LSA berücksichtigt.

Nach wie vor offen ist, ob und wie das Land Sachsen-Anhalt den auf ihn entfallenden Anteil an der über die Umsatzsteueranteile der Länder ausgereichte Kommunalentlastung (1 Mrd. Euro) i. H. v. 28 Mio. Euro jährlich an die Kommunen weiterreicht.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jörn Langhoff', with a long horizontal stroke extending to the right.

Langhoff

Anlagen